

| | | |
|--|---|---|
| Beschlussvorlage | Geschäftsbereich | Zentrale Dienstleistungen |
| | Ressort / Stadtbetrieb | Ressort 401 - Allgemeine Dienste |
| | Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail | Dirk Fey 563 5168 563 8030 Dirk.Fey@stadt.wuppertal.de |
| | Datum: | 11.02.2008 |
| | Drucks.-Nr.: | VO/0126/08 öffentlich |
| Sitzung am | Gremium | Beschlussqualität |
| 05.03.2008 | Hauptausschuss | Empfehlung/Anhörung |
| 10.03.2008 | Rat der Stadt Wuppertal | Entscheidung |
| Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2009 und die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Migranten und Migrantinnen 2009 | | |

Grund der Vorlage

Bildung des Wahlausschusses für die vorbezeichneten Wahlen

Beschlussvorschlag

A) In den Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2009 werden als Beisitzerinnen oder Beisitzer gewählt:

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.

B) In den Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2009 werden als persönliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die unter A) genannten Beisitzer/innen gewählt:

1.
2.

3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.

C) Die unter A) und B) Gewählten nehmen ihre Funktion als Beisitzer/in oder stellvertretende/r Beisitzer/in auch für die Wahl der Vertreter der Migrantinnen und Migranten im Migrationsausschuss oder im Ausländerbeirat der Stadt Wuppertal wahr.

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Für die Kommunalwahl in 2009 ist - wie zu jedem Wahltermin besonders - ein Wahlausschuss zu bilden. Für die Bildung des Wahlausschusses gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) sowie der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) in Verbindung mit den Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW (GO) (verwiesen wird hier insbesondere auf die §§ 50 und 58).

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern/innen, die vom Rat der Stadt gewählt werden; eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig (§ 2 Abs. 3 KWahlG). Die Zusammensetzung des Ausschusses mit zehn Mitgliedern hatte sich bei vergangenen Kommunalwahlen bewährt und sollte beibehalten werden. Für jede/n Beisitzer/in im Wahlausschuss soll vom Rat der Stadt ein/e persönliche/r Stellvertreter/in gewählt werden (§ 6 Abs. 1 KWahlO).

Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen müssen nicht Mitglieder des Rates der Stadt sein. Der Wahlausschuss kann vielmehr neben den Ratsmitgliedern auch andere zum Rat der Stadt Wuppertal wählbare sachkundige Bürger/innen berufen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen: vollendetes 18. Lebensjahr, Besitz der deutschen oder der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft, seit mindestens drei Monaten Hauptwohnsitz in Wuppertal. Deren Anzahl darf jedoch diejenige der Ratsmitglieder im Wahlausschuss nicht erreichen (§ 58 Abs. 3 GO in Verbindung mit §§ 7 und 12 Abs. 1 KWahlG).

Wahlbewerber/innen dürfen zugleich Beisitzer/innen im Wahlausschuss sein (§ 2 Abs. 7 KWahlG in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Satz 2 KWahlO); dies gilt nicht für Bewerber/innen für das Amt des hauptamtlichen Oberbürgermeisters (§ 2 Abs. 5 KWahlG).

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, regelt sich die Zusammensetzung des Ausschusses nach dem Höchstzahlenverfahren D'Hondt (§ 2 Abs. 3 KWahlG i.V. m. § 50 Abs. 3 Satz 3 GO). Bei der gegenwärtigen Sitzverteilung im Rat ergibt sich folgende Berechnung:

| Teiler | CDU | | SPD | | GRÜNE | |
|--------------------|-------------|------|-------------|------|-------------|------|
| | Ratsmandate | Sitz | Ratsmandate | Sitz | Ratsmandate | Sitz |
| 1 | 28 | 1 | 21 | 2 | 9 | 6 |
| 2 | 14 | 3 | 10,5 | 4 | 4,5 | |
| 3 | 9,33 | 5 | 7 | 8 | 3 | |
| 4 | 7 | 7 | 5,25 | 10 | 2,25 | |
| 5 | 5,6 | 9 | 4,2 | | 1,8 | |
| Sitze insg. | | 5 | | 4 | | 1 |

Bei diesem Verfahren werden Parteien, die mit einer geringeren Anzahl von Mandaten im Rat vertreten sind, bei der Sitzverteilung im Ausschuss nicht berücksichtigt. Auf die Darstellung wird daher verzichtet.

Anzumerken ist, dass die Neuregelung nach dem GO-Reformgesetz zur Bildung von Ausschüssen nach dem Verfahren Hare/Niemeyer erst mit Ende der Wahlperiode des Rates am 20. Oktober 2009 in Kraft tritt.

Der Wahlausschuss hat folgende Aufgaben (§ 2 Abs. 1 KWahlO):

1. Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke,
2. Entscheidung über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen, sofern eine Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft,
3. Beschlussfassung über die Zulassung der Wahlvorschläge,
4. Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet.

Die erste Sitzung mit dem Beschluss über die Einteilung des Stadtgebiets in Wahlbezirke soll Mitte Mai 2008 stattfinden. Die Nominierung der Bewerber/innen kann dann ab dem 21. Juli 2008 erfolgen.

Wahlausschuss zur Wahl der Vertreter der Migrantinnen und Migranten im Migrationsausschuss der Stadt Wuppertal

Innerhalb von 8 Wochen nach der Kommunalwahl sind die Vertreter der Migrantinnen und Migranten zu wählen. Mit einer Ausnahmegenehmigung nach der Experimentierklausel der GO hat die Stadt Wuppertal in der Wahlperiode 2004 – 2009 anstelle eines Ausländerbeirates nach § 27 GO einen Migrationsausschuss nach § 58 GO gebildet. Ob eine erneute Ausnahmegenehmigung zu beantragen ist oder eine gesetzliche Regelung getroffen wird, hat das Land z. Z. noch nicht entschieden.

Sobald die Entscheidung des Landes vorliegt, ob ein Migrationsausschuss bzw. ein Ausländerbeirat zu wählen ist, wird dem Rat der Stadt eine Wahlordnung vorgelegt.